

123. 1. Wer mit einem anderen i. S. des § 175 StGB. Unzucht treibt, begeht nicht immer eine Tat „gegen den Leib“ i. S. des § 2 W.D. geg. Volksschädlinge.

2. Der Fortsetzungszusammenhang der Grundstrafat wird nicht dadurch aufgehoben, daß ein Teil unter den besonderen Voraussetzungen der W.D. geg. Volksschädlinge begangen ist.

## III. Straffenat. Ur. v. 18. November 1940 g. R. 3 D 694/40.

## I. Landgericht Kiel.

## Aus den Gründen:

1. Das LG. hat angenommen, der Angeklagte habe damit, daß er in der Bedürfnisanstalt den A. unzüchtig berührt habe, zugleich den Tatbestand des § 2 W.D. geg. Volksschädlinge v. 5. September 1939 erfüllt. Es ist der Auffassung, die Tat sei i. S. dieser Bestimmung „gegen den Leib“ begangen. Das ist rechtlich verfehlt. Allerdings berührt, wer mit einem anderen i. S. des § 175 StGB. Unzucht treibt, dessen Körper. Eine solche Tat ist aber nicht immer i. S. des § 2 VolksschädlingensW.D. „gegen den Leib“ gerichtet. Von vornherein scheiden zunächst die Fälle aus, in denen unzüchtige Handlungen im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden (vgl. das Ur. des Senats v. 17. Juni 1940 3 D 222/40 = HR. 1940 Nr. 1139). Es kommen aber auch die Fälle nicht in Betracht, in denen die körperliche Unversehrtheit des anderen nur ganz unerheblich beeinträchtigt worden ist. Dafür gelten dieselben Grundsätze wie für den Begriff der Körperverletzung i. S. des § 223 StGB. Um einen solchen Fall handelt es sich aber hier. Der § 2 W.D. geg. Volksschädlinge kann daher auf die Tat des Angeklagten nicht angewendet werden. Dagegen ist sie, wie das auch das LG. vorsorglich angenommen hat, nach dem § 4 dieser W.D. strafbar; denn zu den „durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnissen“ i. S. dieser Bestimmung gehören auch die durch die Maßnahmen zur Abwehr der Fliegergefahr herbeigeführten Umstände, und unter die Bestimmung des § 4 fällt jede Straftat, sofern die besonderen Merkmale des § 4 gegeben sind.

2. Das LG. teilt den Vorgang in zwei Teile und erkennt den Angeklagten zweier strafbarer Handlungen schuldig. Dazu führt es aus: „Die Vergehen in der Bedürfnisanstalt und außerhalb der Anstalt stehen in einem gewissen äußeren Zusammenhange, so daß es nahe gelegen hätte, eine einzige fortgesetzte Handlung anzunehmen. Die Strafkammer hat indessen einen solchen Fortsetzungszusammenhang verneint. Zunächst ist es bei genauer Prüfung recht zweifelhaft, ob die außerhalb der Bedürfnisanstalt begangenen Handlungen auf Grund desselben von vornherein gefaßten Vorjages begangen wurden. . . Vor allem aber handelt es sich bei dem den § 2 der VolksschädlingensW.D. erfüllenden Teil um etwas ganz anderes. Angriffe, die in bewußter

Ausnutzung der im Kriege notwendigen und deshalb von allen zu tragenden Verdunkelung begangen werden, sind ein Angriff nicht mehr nur gegen den einzelnen, sondern gegen die Volksgemeinschaft selbst. Es werden ganz verschiedene Rechtsgüter verletzt.“

Hierbei übersieht das Landgericht, daß das Verbrechen gegen die VolksschädlingsWD. die strafbare Handlung, die ihm zugrunde liegt, in sich aufnimmt. Wenn es auch, wie das LG. zutreffend ausführt, als solches gegen die Belange der Volksgemeinschaft verstößt, so hört es damit doch nicht auf, auch dasjenige Rechtsgut zu verletzen, gegen das sich die Grundstraftat richtet. Das Verhältnis zwischen dem Verbrechen gegen den § 4 VolksschädlingsWD. und der Grundstraftat ist nicht anders zu beurteilen als das der Fälle des Zusammentreffens einer sonstigen Straftat mit einem durch besondere Merkmale erschwerten Tatbestande derselben Art, wie etwa des einfachen Diebstahls mit schwerem; daß in solchen Fällen Fortsetzungszusammenhang rechtlich möglich ist, hat die Rechtsprechung von jeher anerkannt.

Andererseits verkennt das LG. aber, daß hier eine Fortsetzungstat schon wegen des unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges nicht in Betracht kommen kann; die Vorgänge in und außerhalb der Anstalt bilden vielmehr wegen dieses unmittelbaren Zusammenhanges schon für die natürliche Betrachtung eine Einheit; es handelt sich um einen Fall der (gleichartigen) Tateinheit (§ 73 StGB.).